

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Dörpling

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 10.10.2023 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 StrWG) sind zu reinigen. Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht sowie der Baum- und Heckenpflegepflicht im öffentlichen Verkehrsraum

- (1) Die Reinigungs-, sowie Baum- und Heckenpflegepflicht gilt für die in der Anlage bezeichneten Straßen inklusive der Stichstraßen und für folgende Straßenteile
 - (a) die Gehwege
 - (b) die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen
 - (c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgängerinnen/Fußgänger geboten ist
 - (d) die Rinnsteine
 - (e) die Gräben
 - (f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - (g) die Hälfte der Fahrbahnen in den Frontlängen der anliegenden Straße bzw. Straßen der Eigentümerinnen / Eigentümer auferlegt.
- (2) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - (a) die Erbbauberechtigte / den Erbbauberechtigten,
 - (b) die Nießbraucherin / den Nießbraucher, sofern sie / er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - (c) die dinglich Wohnberechtigte / den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr / ihm das ganze Gebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist die / der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre / seine Pflicht zu erfüllen, so hat sie / er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Die Reinigungspflichtigen können einen Dritten durch schriftlichen Vertrag die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen lassen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet die / der nach Abs. 1 und 2 ursprünglich Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein die übernehmende dritte Person.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungs- sowie Baum- und Heckenpflegepflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringeren Umfangs und Laub. Bäume und Hecken dürfen keine Gefahr oder unzumutbare Beeinträchtigung für Fahrzeuge und Fußgängerinnen / Fußgänger darstellen und müssen daher bei Bedarf geschnitten werden. Ausgenommen hiervon sind Bäume und Bepflanzungen, die von der Gemeinde für die Planung bzw. Umsetzung von Ausgleichsflächen aufgenommen wurden. Die unbefestigten Seitenstreifen (Banketten) sind bei Bedarf zu mähen. Wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen sowie Bäume, Hecken und Sträucher sind zu beschneiden, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter und Gräser die Straßenbeläge schädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 1 hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu erfolgen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Gehwege und Gehwegs-Anteile an einer Straße sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Zonen / Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegerinnen / Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - (b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) Bei Schneefall und Glättebildung in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (6) Der Schnee ist auf dem an der Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Ersatzvornahme (gem. § 238 LVwG)

Falls die / der Reinigungs- bzw. Pflegepflichtige der Verpflichtung gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung auch nach zweimaliger Mahnung durch das Ordnungsamt nicht nachkommt, kann die Gemeinde die Verunreinigung oder Verschmutzung bzw. Beeinträchtigung auf Kosten der Verursacherin / des Verursachers oder der / des Reinigungs- bzw. Pflegepflichtigen im Wege der Ersatzvornahme reinigen.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (§ 46 StrWG), hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftige Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin / des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der / des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr / ihm das möglich ist.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - (b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Rechtsfolgen bei Verstoß

Verstöße gegen diese Straßenreinigungssatzung werden im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens verfolgt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten wie z.B. Grundstücksbezeichnung, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und Reinigungspflichtigen gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Dörpling, den 10.10.2023

gez. Lehmann
Bürgermeister

Die vorstehende Neufassung der Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Dörpling wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hennstedt, den 23.10.2023

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Theresa Borack

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am Freitag, dem 17.11.2023.

Anlage 1

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Dörpling

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

Die Reinigungspflicht nach § 1 der Satzung betrifft folgende Straßen:

Achterumsweg	Lohe
Bergstraße	Mühlenweg
Breecken	Redderberg
Buddelberg	Schulstraße
Hauptstraße	Süderfeld
Heider Straße	Tellingstedter Straße
Hohenlieth	Westerjähren